

# Allgemein

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort
  - ◆ 1.1 Antrag
  - ◆ 1.2 Aktenführung
  - ◆ 1.3 Zahlungswege
  - ◆ 1.4 Bewilligungszeitraum
  - ◆ 1.5 Schüler bis zum 25. Lebensjahr
    - ◇ 1.5.1 Schulbesuch
    - ◇ 1.5.2 Besuch allgemeinbildender Schulen
    - ◇ 1.5.3 Besuch einer berufsbildenden Schule
  - ◆ 1.6 Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/oder BAB
  - ◆ 1.7 Nachweise über den Schulbesuch
  - ◆ 1.8 Kindertageseinrichtungen
  - ◆ 1.9 Besonderheiten bei Besuch eines Tagesheimes, Hortes bzw. Regionalhauses
    - ◇ 1.9.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
    - ◇ 1.9.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- 2 Bedarfe im Einzelnen
  - ◆ 2.1 Eintägige Ausflüge ? Schule/Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 30 SGB II)
    - ◇ 2.1.1 Eintägige Ausflüge in der Schule im Stadtgebiet München (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II)
    - ◇ 2.1.2 Eintägige Ausflüge in der Schule außerhalb Münchens (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 30 SGB II)
    - ◇ 2.1.3 Eintägige Ausflüge in einer städtischen Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)
    - ◇ 2.1.4 Eintägige Ausflüge in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)
    - ◇ 2.1.5 Eintägige Ausflüge in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)
  - ◆ 2.2 Mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 30 SGB II)
    - ◇ 2.2.1 Mehrtägige Fahrten in der Schule (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)
    - ◇ 2.2.2 Mehrtägige Fahrten in einer städtischen Kindertageseinrichtung (alle Arten von Einrichtungen, inkl. Hort - § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)
    - ◇ 2.2.3 Mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (alle Arten von Einrichtungen, inkl. Hort)
    - ◇ 2.2.4 Mehrtägige Fahrten in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)
  - ◆ 2.3 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)
  - ◆ 2.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
  - ◆ 2.5 Angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II ? Nachhilfeunterricht)
  - ◆ 2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6, § 30 SGB II
    - ◇ 2.6.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule im Stadtgebiet München
    - ◇ 2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens
    - ◇ 2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Tageseinrichtung
    - ◇ 2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Tageseinrichtung
    - ◇ 2.6.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tageseinrichtung ? HPT bzw. SPT
    - ◇ 2.6.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagespflege
  - ◆ 2.7 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7, § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II)
    - ◇ 2.7.1 Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabe (§28 Abs. 7 Satz 2 SGB II)
- 3 Erfassung der Bedarfe und Auszahlung in A2LL und ALLEGRO
- 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen
- 5 Änderungshistorie

# 1 Vorwort

Zum 01.04.2011 wurden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene rückwirkend zum 01.01.2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft eingeführt. Die Kommune ist die finanziell zuständige und weisungsbefugte Leistungsträgerin, die Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Leistungen liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Jobcenter.

Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 1 bis 6 SGB II) werden bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (= die bekannte Definition von Schülerinnen und Schülern).  
Bedarfe zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt.

Zum 01.08.2013 erfolgte eine erste Änderung des Gesetzes, um die Regelungen für die Leistungserbringung zu optimieren.

## 1.1 Antrag

Die Leistungen werden nur **auf Antrag** (mit Antragsformular JC 049.2, auch im Internet) bewilligt. Bis auf weiteres sind die Leistungsberechtigten bei jeder Vorsprache über die Ansprüche der Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu informieren. Sofern die Weiterbewilligungsanträge nicht zentral verschickt werden, ist mit dem Antrag auf Fortzahlung der Leistungen auch ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu versenden. Insbesondere bei Sprachschwierigkeiten muss der Antrag mit den Leistungsberechtigten ausgefüllt werden. Dabei kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass ein Bedarf auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge (in Schulen und Kitas) besteht, gleiches gilt für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas. Bei Schulkindern muss ausdrücklich nachgefragt werden, ob in der Schule eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird.

Die **Bewilligung** erfolgt **wie bei den einzelnen Bedarfen unten angegeben** entweder durch eine **Kostenübernahmeerklärung** (Fbl. JC 049.21, BK-Text lokal) oder mit **Bescheid** (Fbl. 2a28-01), die **Ablehnung** mit Fbl. 049.25 (BK-Text lokal) oder im Einzelfall bei überschreitendem Einkommen mit Fbl. 2a28-02 (BK-Text zentral).

**Der Bescheid aus A2LL (Fbl. 2A28-01) darf ab 01.08.2013 nicht mehr verwendet werden.**

**Gutscheine werden nicht ausgegeben!** Die Gutscheine in BK-Text zentral dürfen nicht verwendet werden.

## 1.2 Aktenführung

Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ist eine Teilakte anzulegen. Verfahren siehe AHB Aktenführung - Teilakte BuT.

## 1.3 Zahlungswege

Die Leistungen müssen im **Regelfall** direkt an die Leistungserbringer (Schulen, Vereine usw.) überwiesen werden.

**Ausnahmen:**

- Leistungen für **eintägige Fahrten** und **mehrtägige Fahrten** ? sofern die Kosten von den Eltern **nachweislich verauslagt** wurden ? eine Überweisung an die Eltern zur anschließenden Weiterleitung an die Schule ist weiterhin nicht zulässig!
- Leistungen für **persönlicher Schulbedarf** = die bisherige Schulpauschale, werden ohne gesonderten Antrag an die Leistungsberechtigten gezahlt;
- Leistungen für **eintägige Fahrten** wie z.B. Ferienfahrten des Jugendamtes, die bei München-Ticket sofort bezahlt werden müssen, sofern sie von den Eltern **nachweislich (Ticket) verauslagt** wurden

- Leistungen für **Vereinsbeiträge**, sofern der Verein eine von der üblichen Zahlungsweise abweichende Zahlung verweigert und die Kosten von den Eltern **nachweislich verauslagt** wurden (i.d.R. durch Abbuchung vom Konto) ? unverändert bleibt, dass maximal die angesparten Teilhabeleistungen bewilligt werden können, auch wenn der komplette Jahresbeitrag vom elterlichen Girokonto abgebucht wurde!

## 1.4 Bewilligungszeitraum

Die Leistungen dürfen grundsätzlich nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligt werden. Es ist jedoch zulässig, kleinere Beträge wie z.B. die Aufwendungen für zwei Nachhilfestunden, die schon in den nächsten Bewilligungsabschnitt fallen würden, mit den Leistungen für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen.

Keine Ausnahme ist jedoch bei den Leistungen für Teilhabe von mtl. 10,00 Euro möglich. Sie dürfen nur für den laufenden Bewilligungszeitraum bewilligt werden. Dabei kann nicht berücksichtigt werden, dass z.B. Vereine i.d.R. mindestens den Beitrag für ein Halbjahr verlangen. Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen mit den laufenden Leistungen für jeden Bewilligungsabschnitt neu beantragt und bewilligt werden.

## 1.5 Schüler bis zum 25. Lebensjahr

Anspruchsberechtigt sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

### 1.5.1 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung ist der Besuch einer allgemein -oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 01.08. noch nicht geendet, (in Bayern bis zum Schuljahr 2017/2018 nicht der Fall) besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

### 1.5.2 Besuch allgemeinbildender Schulen

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschule oder Sonderschule, Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ)
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen.)

Der Besuch einer Vorschule löst keinen Anspruch auf die zusätzliche Leistung aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

### 1.5.3 Besuch einer berufsbildenden Schule

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht für Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsaufbauschule,
- in der Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium,
- in der Berufsoberschule,
- in der Fachschule,
- in der Fachakademie;
- einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen)

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

### 1.6 Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/oder BAB

Ausgeschlossen von der zusätzlichen Leistung sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Besteht ein Anspruch auf **BAB** aufgrund der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61a SGB III), besteht grundsätzlich auch ein Leistungsanspruch. Der Ausschluss nach § 28 Absatz 1 Satz 2 gilt ausschließlich bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung aus einer dualen Ausbildung. Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, haben einen Anspruch auf die zusätzliche Leistung, wenn Ihnen ein Zuschuss nach § 27 Abs. 3 zu den ungedeckten Unterkunftskosten gewährt wird.

### 1.7 Nachweise über den Schulbesuch

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

In Bayern kann die Schulpflicht an einer allgemeinbildenden Schule bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres beendet sein. Deshalb kann bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein weiterer Schulbesuch nicht mehr generell unterstellt werden. Kann der Nachweis bis zum 01.08. bzw. zum 01.02. des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die zusätzliche Leistung für die Schule gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a i. V. m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu entscheiden.

## 1.8 Kindertageseinrichtungen

**Tageseinrichtungen sind:** Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder (Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen), Regionalhäuser, Horte und Tagesheime ? ob es sich um städtische oder nicht städtische Einrichtungen handelt, spielt keine Rolle. Entgegen zwischenzeitlich anderen Aussagen gehören Tagesheime auch zu den Tageseinrichtungen.

Kindertageseinrichtungen mit **phantasievollen Namen** (Mäuse, Käfer, Bärchen u.ä.) sind stets **nicht städtische Einrichtungen**.

Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen des **Kreisjugendrings** (auch AWO, Diakonie u.ä.). Auch diese sind stets **nicht städtische Einrichtungen** ? es spielt keine Rolle, in welcher Formulierung auf die finanzielle Unterstützung der Stadt München hingewiesen wird.

## 1.9 Besonderheiten bei Besuch eines Tagesheimes, Horts bzw. Regionalhauses

### 1.9.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Seit 01.01.2014 können im Rahmen von Bildung und Teilhabe aufgrund einer gesetzlichen Befristung dieser Leistung keine Kosten mehr für Mittagsverpflegung in Horten oder Tagesheimen bewilligt werden. Daher dürfen ab sofort keine neuen Kostenübernahmeerklärungen / Bescheide für Mittagsverpflegung in Horten, Regionalhäusern oder Tageseinrichtungen mehr ausgestellt werden. Bereits ausgestellte und über den 31.12.2013 hinaus gültige Kostenübernahmeerklärungen / Bescheide können noch bis Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Eine Aufhebung erfolgt nicht. Die Antragsteller sind in geeigneter Weise (telefonisch, schriftlich etc.) bei nicht städtischen Horten an die Wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. bei städtischen Horten und städtischen Tagesheimen an das Referat für Bildung und Sport (RBS-KITA-SB-ZG) zu verweisen. In der Regel ist damit der Antrag auf Kostenübernahme der Mittagsverpflegung als erledigt anzusehen. Nur im begründeten Ausnahmefall (Anwalt, Widerspruch etc.) ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen. Bezüglich der Verfahren dazu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 2.6.3 und 2.6.4 verwiesen. Unter folgendem Link finden Sie eine **Auflistung aller städtischen Horte**

Seit November 2014 gibt es das Modell der Münchner Regionalhäuser. Derzeit sind 3 Regionalhäuser geöffnet: West (Paul-Gerhard-Allee), Ost (Klabundstr.) sowie Mitte (Margarethe-Danzi-Str). Diese sind zu behandeln wie städtische Horte. Daher ist hier keine Übernahme der Mittagsverpflegungsgebühren möglich.

Für die wenigen nicht städtischen Tagesheime ist eine weitere Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung in keiner Weise mehr möglich.

### 1.9.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Diese Kosten müssen im Einzelfall bewilligt werden, d.h. hier **darf nicht wie bei städtischen Kitas** verfahren werden. Das Tagesheim kann sowohl **bereits stattgefundene** Ausflüge abrechnen (deren Kosten also von der Einrichtung ?vorgestreckt? wurden) als sich auch **konkret geplante** mehrtägige Fahrten ?vorfinanzieren? lassen. Entsprechende Bestätigungen des Tagesheimes müssen von den Eltern vorgelegt werden. Die Überweisung erfolgt direkt an das Tagesheim.

Bei städtischen Tagesheimen sind die entsprechenden Bescheide in Kopie an RBS-KITA-SB-ZG zu senden, da von dort die Möglichkeit der Ermäßigung der Verpflegungsgebühr geprüft wird. Die Eltern sind bzgl. der Kosten für die Mittagsverpflegung an das RBS zu verweisen.

Hort:

Für ein- und mehrtägige Fahrten in Horten gelten die Ausführungen zu Fahrten in städtischen bzw. nicht städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend. Auf die Ausführungen dazu unter 2.1.2 bzw. 2.1.3 (eintägige Ausflüge) sowie unter 2.2.2 bzw. 2.2.3 (mehrtägige Fahrten) wird verwiesen.

Regionalhaus:

Für ein- und mehrtägige Fahrten in Regionalhäusern gelten die Ausführungen zu Fahrten in städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend. Auf die Ausführungen dazu unter 2.1.3 bzw. 2.2.2 wird verwiesen. Ein Abdruck der Kostenübernahmeerklärung für die Ausflüge geht an das RBS zur Prüfung und ggf. Ermäßigung des Verpflegungsgeldes

## 2 Bedarfe im Einzelnen

### 2.1 Eintägige Ausflüge ? Schule/Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 30 SGB II)

Die Leistungen sind nicht gedeckelt.

Eine ?Verdoppelung? der Förderung (z.B. Aufwendungen für Schulausflüge vormittags, Aufwendungen für Hortausflüge nachmittags oder in den Ferien) ist möglich.

**In der unten aufgeführten Kostenübernahmeerklärung muss unbedingt die genaue Bezeichnung von Schule bzw. Kindertageseinrichtung angegeben werden, da das RBS nach Schulen/Einrichtungen sortiert und erst in zweiter Linie nach Namen.**

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

#### 2.1.1 Eintägige Ausflüge in der Schule im Stadtgebiet München (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Das Jobcenter stellt eine Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum aus, die direkt an die Schule gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen. Der Erlass eines zusätzlichen Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Da die Schulhalbjahre bis **Februar** bzw. **Juli** eines Jahres laufen und auch so abgerechnet werden, ist bei Ablauf des regulären Bewilligungszeitraumes im **Dezember** und **Januar** die Kostenübernahmeerklärung bis zum darauf folgenden Februar auszustellen und bei Ablauf im **Mai** und **Juni** bis zum darauf folgenden Juli eines Jahres. Die Anpassung der Kostenübernahmeerklärungen an die Schulhalbjahre erfolgt **nur** bei diesen vier Fallkonstellationen, d.h. die Kostenübernahmeerklärung für die Schule läuft **maximal 2** Monate länger als der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung!

Sollte keine Weitergewährung der Hauptleistung erfolgen, bleiben die Kosten für Bildung und Teilhabe in Ausgabe belassen.

**Wenn in der Schule auch eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, genügt eine Kostenübernahmeerklärung für Mittagessen und eintägige Ausflüge.** Die Abrechnung der Kosten erfolgt in Form von Pauschalen direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**

#### 2.1.2 Eintägige Ausflüge in der Schule außerhalb Münchens (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 30 SGB II)

Besucht die Schülerin / der Schüler eine Schule außerhalb Münchens darf nicht die Kostenübernahmeerklärung verwendet werden. In diesem Fall ist die Leistung zu verbescheiden. Ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen. Der Bescheid für den aktuellen Bewilligungszeitraum wird an die Eltern versandt und muss von ihnen in der Schule vorgelegt werden. Von dort muss die Rechnung direkt an das SBH gestellt werden, welches den Rechnungsbetrag dann direkt begleicht.

#### 2.1.3 Eintägige Ausflüge in einer städtischen Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Das Jobcenter stellt eine Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum aus, die direkt an das Referat für Bildung und Sport (RBS-KITA-SB-ZG) gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen.

**Bei den Kitas wird immer eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten, hier ist deshalb immer nur eine Kostenübernahmeerklärung auszustellen, auf der auch die Übernahme der Mittagsverpflegung angekreuzt wird. Auf dieser Kostenübernahmeerklärung ist auch die Übernahme**

## **der Kosten für mehrtägige Fahrten anzukreuzen (s.u.).**

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen**

### **2.1.4 Eintägige Ausflüge in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)**

Eine zentrale Abrechnung ist nicht möglich, die Kosten müssen deshalb jeweils im Einzelfall bewilligt werden. Die Kita kann sowohl **bereits stattgefunden**e Ausflüge abrechnen (deren Kosten also von der Einrichtung ?vorgestreckt? wurden) als sich auch **konkret geplante** eintägige Ausflüge ?vorfinanzieren? lassen. Entsprechende Bestätigungen der Kita müssen von den Eltern vorgelegt werden. Die Überweisung erfolgt direkt an die Tageseinrichtung.

### **2.1.5 Eintägige Ausflüge in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 SGB II)**

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im **Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom Jugendamt** übernommen, sind Anträge auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge im Rahmen von Bildung und Teilhabe abzulehnen. Für diese Leistungen besteht ein vorrangiger Anspruch nach §§ 77 ff SGB VIII gegenüber dem Jugendamt, der mit dem genehmigten Tagessatz vollständig abgedeckt ist.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den **Bezirk Oberbayern im Rahmen der Eingliederungshilfe**, werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Hier sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Bei einer städtischen Tagesstätte wird eine Kostenübernahmeerklärung erstellt, die direkt an das Referat für Bildung und Sport (RBS-KITA-SB-ZG) gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.** Bei einer nicht städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen zu eintägigen Ausflügen in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung entsprechend.

## **2.2 Mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 30 SGB II)**

Diese Leistungen sind nicht gedeckelt.

Eine ?Verdoppelung? der Förderung (z.B. Aufwendungen für Schulfahrten vormittags, Aufwendungen für Hortfahrten nachmittags oder in den Ferien) ist möglich. Wenn in den Ferien eine Hortgruppe nicht vollzählig ist, können die Kosten für eine mehrtägige Fahrt trotzdem übernommen werden, wenn alle Kinder, die auch in den Ferien den Hort besuchen, die Fahrt antreten.

Die Fahrten von Kindertageseinrichtungen sind nicht an die Schulzeiten gebunden.

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

### **2.2.1 Mehrtägige Fahrten in der Schule (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II)**

Unter den Begriff der Klassenfahrten fallen nicht nur Fahrten des eigentlichen Klassenverbandes im engen Sinn. Erfasst sind auch Studien-, Kurs-, Jahrgangs- und Skifahrten, Chor-, Orchesterfahrten u.ä. sowie Fahrten einzelner, ausschließlich für die Fahrt zusammengefasster Gruppen. So sind z.B. auch Fahrten wie Schüleraustausche, bei denen eine Teilnahme unabhängig von einem konkreten fachbezogenen Klassen-

oder Unterrichtsverband ist und/oder von bestimmten (Auswahl-)Kriterien (z.B. Sprachkenntnisse) abhängt, ?Klassenfahrten? im Sinne des Gesetzes.

Die Leistungen sollen i.d.R. direkt an die Schule überwiesen werden. Möglich ist auch eine Zahlung an die Eltern, wenn diese die Kosten **nachweislich verauslagt** haben.

### **2.2.2 Mehrtägige Fahrten in einer städtischen Kindertageseinrichtung (alle Arten von Einrichtungen, inkl. Hort - § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)**

Das Jobcenter stellt **nur eine Kostenübernahmeerklärung** für den aktuellen Bewilligungszeitraum für eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten und die Mittagsverpflegung aus.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. **Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen.**

### **2.2.3 Mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung (alle Arten von Einrichtungen, inkl. Hort)**

Eine zentrale Abrechnung ist nicht möglich, die Kosten müssen deshalb jeweils im Einzelfall bewilligt werden. Die Kita kann sowohl **bereits stattgefundene** Ausflüge abrechnen (deren Kosten also von der Einrichtung ?vorgestreckt? wurden) als sich auch **konkret geplante** mehrtägige Fahrten ?vorfinanzieren? lassen. Entsprechende Bestätigungen der Kita müssen von den Eltern vorgelegt werden. Die Überweisung erfolgt direkt an die Tageseinrichtung.

### **2.2.4 Mehrtägige Fahrten in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 SGB II)**

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragsstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom Jugendamt übernommen, sind Anträge auf Übernahme der Kosten für mehrtägige Fahrten im Rahmen von Bildung und Teilhabe abzulehnen. Auf diese Leistungen besteht ein vorrangiger Anspruch nach §§ 77 ff SGB VIII gegenüber dem Jugendamt, der mit dem genehmigten Tagessatz vollständig abgedeckt ist.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den Bezirk Oberbayern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, werden die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Fahrten im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Hier sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Bei einer städtischen Tagesstätte wird eine Kostenübernahmeerklärung erstellt, die direkt an das Referat für Bildung und Sport (RBS-KITA-SB-ZG) gesandt wird. Die Eltern erhalten einen Abdruck der Kostenübernahmeerklärung, ein Abdruck für die Unterlagen des Jobcenters ist ebenfalls zu erstellen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt vom Referat für Bildung und Sport mit dem Sozialreferat. Vom Jobcenter erfolgen keine Zahlungen. Bei einer nicht städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen für mehrtägige Fahrten in einer nicht städtischen Kindertageseinrichtung entsprechend.

## **2.3 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)**

Es wird ein Betrag von 100,00 Euro direkt an die Leistungsberechtigten überwiesen, allerdings in zwei Teilraten von 70,00 Euro (August) und von 30,00 Euro (Februar). Nähere Erläuterungen zum persönlichen Schulbedarf finden Sie [hier](#)

## **2.4 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)**

**Die Bewilligung von Leistungen für Schülerbeförderung ist in Bayern nur in Ausnahmefällen erforderlich.** Aus diesem Grund ist dieser Punkt auch nicht auf dem Antragsformular vorgesehen.



Nach § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.

Die Übernahme von Beförderungskosten sehen das bayerische Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und die Schülerbeförderungsverordnung für Schülerinnen und Schüler dann vor, wenn der Weg zu ihrer Sprengelschule (bei Grund-, Haupt- und Förderschule) bzw. zur gewählten weiterführenden Schule länger als zwei Kilometer (1. bis 4. Klasse) bzw. länger als drei Kilometer (ab 5. Klasse) ist. **Sie sind dann auf eine Beförderung ?angewiesen? und erhalten eine kostenfreie Zeitkarte vom Referat für Bildung und Sport für den Ausbildungstarif I oder II des MVV.** Sofern der Weg zur Schule kürzer ist, kann den Schülerinnen und Schülern zugemutet werden, ihn ohne Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

Weitere Informationen insbesondere zum Vorgehen bei Schülern ab der 11. Klasse in staatlich genehmigten Ersatzschulen und zur Gesetzesänderung ab 01.08.2013 finden Sie im gesonderten Artikel der Schülerbeförderung.

Sofern in diesen seltenen Fällen Leistungen zu bewilligen sind, sind sie an die Eltern zu überweisen.

## 2.5 Angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II ? Nachhilfeunterricht)

siehe gesonderter Artikel [Nachhilfe und Lernförderung](#)

## 2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - § 28 Abs. 6, § 30 SGB II

Eine Zusammenfassung zur Vorgehensweise im Rahmen der Mittagsverpflegung finden Sie in der: [Übersicht Mittagsverpflegung](#)

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich, Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

### 2.6.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule im Stadtgebiet München

Das folgende Verfahren gilt nicht nur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen im Stadtgebiet München, sondern auch für die Mittagsverpflegung in **Mittagsbetreuungen** von Grundschulen. Diese werden in der Regel von eingetragenen Vereinen (?Elterninitiative Mittagsbetreuung ?. e.V.?) geführt.

Wird die Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. in der Mittagsbetreuung einer Grundschule beantragt, ist die Kostenübernahmeerklärung für den aktuellen Bewilligungszeitraum direkt an die Schule zu senden.

Da die Schulhalbjahre bis Februar bzw. Juli eines Jahres laufen und auch so abgerechnet werden, ist bei Ablauf des regulären Bewilligungszeitraumes im **Dezember** und **Januar** die Kostenübernahmeerklärung bis zum darauf folgenden **Februar** auszustellen und bei Ablauf im **Mai** und **Juni** bis zum darauf folgenden Juli eines Jahres. Die Anpassung der Kostenübernahmeerklärungen an die Schulhalbjahre erfolgt **nur** bei diesen vier Fallkonstellationen, d.h. die Kostenübernahmeerklärung für die Schule läuft **maximal 2** Monate länger als der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung!

Sollte keine Weitergewährung der Hauptleistung erfolgen, bleiben die Kosten für Bildung und Teilhabe in Ausgabe belassen.

Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge ist ebenfalls anzukreuzen. Der Erlass eines zusätzlichen Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die weitere Abwicklung erfolgt von der Schule/vom Caterer/von der Mittagsbetreuung über das Referat für Bildung und Sport direkt mit dem Sozialreferat. **Es erfolgt keine Zahlung vom Jobcenter.** Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 muss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ein Eigenanteil von einem Euro

pro Essen (aus dem Regelbedarf) gezahlt werden. Der Eigenanteil muss von den Kindern/Eltern direkt in der Schule bezahlt bzw. mit dem Caterer/der Mittagsbetreuung abgerechnet werden. **Es erfolgt keine Zahlung vom Jobcenter.**

Sofern die Schülerin bzw. der Schüler das Mittagessen in einem städtischen Hort einnimmt, gilt das Verfahren nach Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

### 2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

Besucht die Schülerin bzw. der Schüler **eine Schule außerhalb Münchens**(z.B. Germering, Ismaning, Neubiberg) darf nicht die Kostenübernahmeerklärung verwendet werden, da diese Kosten nicht über das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München abgerechnet werden können. In diesen (wenigen) Fällen ist die Leistung zu verbescheiden. Der Bewilligungsbescheid ist von den Eltern bei der Schule/beim Caterer vorzulegen. Von dort muss die Rechnung direkt an das SBH gesandt werden. Sofern der Eigenanteil beim Rechnungsbetrag noch nicht berücksichtigt wurde, ist er vor Anweisung des Betrages abzuziehen.

Ist im Einzelfall eine Rechnungsstellung der Schule/des Caterers nicht möglich, kann nach Bestätigung der Schule/des Caterers über die Höhe des durchschnittlichen täglichen Essenspreises und der Anzahl der Tage, an denen ein Mittagessen angeboten wird (4 oder 5 Tage) unter Berücksichtigung des Eigenanteils von einem Euro pro Mittagessen eine Pauschale berechnet werden und bis Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums/ Schulhalbjahres an die Schule/den Caterer überwiesen werden. **Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur für Schulen außerhalb Münchens.**

Bis Januar 2017 ist von folgender Anzahl von Schultagen auszugehen:

Monat	4 Tage	5 Tage
Februar	13	16
März	12	15
April	16	20
Mai	9	11
Juni	20	22
Juli	16	21
August	--	--
September	11	14
Oktober	15	19
November	15	19
Dezember	13	17
Januar	14	17

### 2.6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Tageseinrichtung

Für Horte, Regionalhäuser und Tagesheime können seit 01.01.2014 keine Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übernommen werden. Daher dürfen ab sofort keine neuen Kostenübernahmeerklärungen für Mittagsverpflegung in Horten, Regionalhäusern oder Tagesheimen mehr ausgestellt werden. Bereits ausgestellte und über den 31.12.2013 hinaus gültige Kostenübernahmeerklärungen werden vom Referat für Bildung und Sport noch bis Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums abgerechnet. Die Antragsteller sind aktuell in geeigneter Weise (telefonisch, schriftlich etc.) an das Referat für Bildung und Sport (RBS-KITA-SB-ZG) zu verweisen. Informationen erhalten die Antragsteller beim Service Point des RBS, Tel. 233-96770 ? Service-Telefon Kinderbetreuung. In der Regel ist damit der Antrag auf Kostenübernahme der Mittagsverpflegung als erledigt anzusehen. Nur im begründeten Ausnahmefall (Anwalt, Widerspruch etc.) ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen. Im Allgemeinen wird in diesen Fällen dennoch eine Kostenübernahmeerklärung nur für Ausflüge und Fahrten ausgestellt und an RBS-KITA-SB-ZG versandt. Diese dient der Zentralen Gebührenstelle als Hinweis auf einen eventuellen Anspruch auf Ermäßigung der Verpflegungsgebühren.

Unter folgendem Link finden Sie eine Auflistung aller städtischen Horte

Münchner Regionalhäuser sind zu behandeln wie städt. Horte oder Tagesheime. Daher ist hier keine Kostenübernahme möglich.

Für alle übrigen städtischen Tageseinrichtungen gilt Folgendes:

Das Jobcenter schickt nach Antrag der Eltern eine Kostenübernahmeerklärung **an RBS-KITA-SB-ZG** (Abdrucke für Eltern und für Akte). Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge ist ebenfalls anzukreuzen. Da das RBS nach Einrichtungen sortiert und erst in zweiter Linie nach Namen, muss unbedingt die genaue Bezeichnung der Kita angegeben werden (?Kindergarten? genügt nicht!). Der Erlass eines zusätzlichen Bewilligungsbescheides ist nicht erforderlich. Die weitere Abwicklung erfolgt vom Referat für Bildung und Sport direkt mit dem Sozialreferat. **Es erfolgt keine Zahlung vom Jobcenter.**

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer städtischen Tageseinrichtung muss **ein Eigenanteil von einem Euro pro Tag** gezahlt werden. Dieser wird von RBS-KITA-SB-ZG von den Eltern angefordert. Vom Jobcenter oder aus Stiftungsmitteln kann dieser Eigenanteil nicht übernommen werden. Sofern eine Bestätigung von der BSA vorliegt, dass das Kind zu 100 % von den Kita-Gebühren und der Mittagsverpflegung befreit ist, gilt diese Bestätigung weiter.

#### **2.6.4 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer nicht städtischen Tageseinrichtung**

Für Horte und Tagesheime können seit 01.01.2014 keine Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übernommen werden. Daher dürfen ab sofort keine neuen Bescheide für Mittagsverpflegung in Horten oder Tageseinrichtungen mehr ausgestellt werden. Bereits ausgestellte und über den 31.12.2013 hinaus gültige Bescheide können noch bis Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Es müssen keine Bescheide aufgehoben werden.

Für (Folge-) Anträge muss eine weitere Differenzierung bzgl. der Einrichtungsart erfolgen:

Für **nicht städtische Horte** ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(Folge-) Anträge müssen bezüglich der Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen von Bildung und Teilhabe abgelehnt werden. Die Anträge sind im Rahmen der Lotsenfunktion in Kopie an die jeweilige Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weiter zu leiten. Dabei ist die Gültigkeitsdauer des aktuellen SGB II - Bescheides bzw. der Zeitpunkt, ab wann die Kosten von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden sollen, zu vermerken. Die Antragsteller sind hierüber in geeigneter Weise (telefonisch, schriftlich etc.) zu unterrichten. In der Regel ist damit der Antrag auf Kostenübernahme der Mittagsverpflegung als erledigt anzusehen. Nur im begründeten Ausnahmefall (Anwalt, Widerspruch etc.) ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Für **nicht städtische Tagesheime** (kann in München nur Einzelfälle betreffen) muss ebenfalls bezüglich der Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ein Ablehnungsbescheid erlassen werden. Ein Verweis auf weitere Leistungsträger ist in diesen Fällen zu unterlassen.

Für alle übrigen nicht städtischen Tageseinrichtungen gilt Folgendes: Eine zentrale Abrechnung wie bei den städtischen Kitas ist nicht möglich. Der Eigenanteil der Eltern für das Mittagessen beträgt 1,00 Euro täglich, also maximal 20,00 Euro monatlich. Zur Übernahme der Aufwendungen darf **keine Kostenübernahmeerklärung** ausgestellt werden. Sofern ein **Nachweis über die Höhe der Kosten für das Mittagessen** vorliegt (z.B. die Vereinbarung zwischen Kita und Eltern oder eine formlose Bestätigung der Kita, jeweils mit Kontoverbindung der Kita) können die Kosten nach Abzug des Eigenanteils übernommen werden. Die Kostenübernahme kann nach Rechnung oder auch im voraus bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Ende des Kitabesuchs übernommen werden. Sofern Überzahlungen (z.B. wegen einer Erkrankung des Kindes) von der Kita nicht als Guthaben in den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden können, sind sie an das Jobcenter zurück zu überweisen.

#### **2.6.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tageseinrichtung ? HPT bzw. SPT**

Bei einer Heilpädagogischen oder Sonderpädagogischen Tagesstätte (HPT bzw. SPT) muss bezüglich der Kostenträger für die Tagesstätte differenziert werden. Hierzu ist bei Antragstellung der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes beziehungsweise des Bezirks Oberbayern anzufordern.

Werden die Kosten für die Tagesstätte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vom Jugendamt übernommen, ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe grundsätzlich nicht möglich, da sich Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII vorrangig an Schulkinder

richtet. Für Schulkinder können Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung jedoch nur übernommen werden, wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Da die Mittagsverpflegung aber tatsächlich in den Tagesstätten eingenommen wird, sind Anträge mit dieser Begründung abzulehnen. Sollten Anträge für nicht schulpflichtige Kinder eingehen, ist Rücksprache mit der Fachberatung zu halten.

Erfolgt die Kostenübernahme für die Tagesstätte durch den Bezirk Oberbayern im Rahmen der Eingliederungshilfe, sind die Ansprüche auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach dem SGB II vorrangig gegenüber der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt.

Bei einer städtischen Tagesstätte gelten die Ausführungen zu 2.6.3 entsprechend. Bei einer nicht städtischen Tagesstätte ist nach den Ausführungen in 2.6.4 zu verfahren. Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides bzw. der Kostenübernahmeerklärung ergeht zur Kenntnisnahme an den Bezirk Oberbayern. Vor Erlass eines Bescheides bzw. einer Kostenübernahmeerklärung ist in jedem Fall durch die Teamleitung Rücksprache mit der Fachlichen Steuerung zu halten.

### **2.6.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagespflege**

Inhaberin des Anspruchs nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) ist die Tagespflegeperson. Dieser Anspruch umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Verpflegung des Tagespflegekindes. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind damit abgedeckt, ein Anspruch des Kindes auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsteht nicht.

## **2.7 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7, § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II)**

Solche Leistungen können sein:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare **angeleitete** Aktivitäten der kulturellen Bildung

und

- die Teilnahme an Freizeiten (auch in den Ferien).

Als Leistung zur Teilhabe können z.B. übernommen werden:

- Kosten für Babyschwimmen
- Sprachkurse außerhalb der Schule (keine Lernförderung)
- Sport-, Freizeit- und Kulturangebote innerhalb einer Hausaufgabenbetreuung (wie z.B. am Luitpoldgymnasium)
- Mitgliedsbeitrag für ein Fitnessstudio (bei Beitrag deutlich über 10,00 Euro pro Monat ggf. nachfragen, wie der Differenzbetrag finanziert wird)

Leistungen können in Höhe von 10,00 Euro pro Monat bewilligt werden ? und zwar nur für den aktuellen Bewilligungsabschnitt. Vorauszahlungen für den ganzen Bewilligungszeitraum sind möglich. Eine Ansparung ist nur bis zum Ende des Bewilligungszeitraums möglich, nach Ablauf des BWZ verfällt die Leistung.

Seit 01.08.2013 wirkt ein Antrag auf Teilhabeleistungen, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 1 Satz 4 bzw. 5 zurück.

Werden Leistungen zur Teilhabe, voraussichtlich insbesondere Vereinsbeiträge, beantragt, ist ein Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft/über den Musikunterricht/die Aktivität/die Freizeit anzufordern. Der Nachweis muss die entstehenden Kosten und die Kontoverbindung der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers beinhalten.

Da die Leistungen für Teilhabe gedeckelt sind, ist in geeigneter Form festzuhalten, welche Beträge bereits

ausgezahlt wurden. Sofern noch ein Leistungsbogen geführt wird, empfehlen wir, die jeweiligen Auszahlungen dort zu vermerken. Falls kein Leistungsbogen mehr geführt wird, können die Auszahlungen auf dem Aktendeckel vermerkt werden.

### **2.7.1 Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabe (§28 Abs. 7 Satz 2 SGB II)**

Seit 01.08.2013 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen ( z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, etc.) berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Unterricht, Freizeiten) entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dies ist der Fall, wenn es sich um Gegenstände im Wert von mehr als 10,- € handelt.

Der Betrag für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist dabei weiterhin auf insgesamt 10,- € monatlich beschränkt.

#### **Es ist also zu prüfen ob die 10,-€ Euro monatlich für Teilhabe schon ausgeschöpft sind und ob der beantragte Gegenstand insgesamt über 10,-€ kostet.**

Sollte der Gesamtbetrag in Höhe von 10,- € monatlich schon für andere Teilhabeleistungen verbraucht sein, sind die Leistungsberechtigten sofort im Rahmen der Lotsenfunktion an die Sachbearbeitung freiwillige Leistungen zur Beantragung von Stiftungsmittel zu verweisen. Sollte trotz Hinweis der Sachbearbeitung auf die Ausschöpfung des Betrages dennoch ein Antrag der Leistungsberechtigten erfolgen, ist dieser abzulehnen.

Sollte der beantragte Gegenstand Aufwendungen unter 10,-€ verursachen, ist der Antrag mit der Begründung abzulehnen, dass diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.

Sollte der Gesamtbetrag für Teilhabe in Höhe von 10,- € monatlich noch nicht ausgeschöpft sein, ist der Differenzbetrag zu gewähren. Für die verbleibenden Aufwendungen sind die Leistungsberechtigten auf Stiftungsmittel zu verweisen.

**Beispiel:** Monatsbeitrag für Hockeyverein 8,-€, bewilligt für 6 Monate; Beantragung von Hockeyschuhen i.H.v. 65,-€ ? Schuhe teurer als 10,-€ und 10,-€ monatlich noch nicht voll ausgeschöpft ? Bewilligung von 2,-€ monatlich möglich ? Bewilligung von 12,-€ (2 Euro monatlich für den BWZ) für die Schuhe aus BuT-Mitteln und Verweis an die Orientierungsberatung zur Beantragung des Restbetrages i.H.v. 53,-€ aus Stiftungsmitteln

Seit 01.08.2013 ist es im Ausnahmefall möglich Aufwendungen nachträglich zu erstatten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und es ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Hilfe zu genehmigen. Die Selbstvornahme des Kunden gilt dann als Antragstellung.

## **3 Erfassung der Bedarfe und Auszahlung in A2LL und ALLEGRO**

Ab Januar 2013 sind ausnahmslos alle Bedarfe für Bildung und Teilhabe in A2LL zu erfassen.

Alle Leistungen, für die Kostenübernahmeerklärungen mit Abrechnung durch das RBS ausgestellt wurden, sind nur als Bedarfstatbestand mit einer Höhe von 0,01 € einzugeben (Mittagessen, eintägige Ausflüge, mehrtägige Ausflüge). Alle anderen Leistungen werden über A2LL sowohl erfasst als auch ausgezahlt.

Die **technischen Hinweise zu A2LL** sind zu beachten.

Ab August 2014 sind alle Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge in Allegro einzugeben. Alle Leistungen, für die Kostenübernahmeerklärungen mit Abrechnung durch das RBS ausgestellt wurden, sind in Allegro mit einer Höhe von 0,01 € einzugeben (Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, eintägige Ausflüge, mehrtägige Ausflüge) und als **nicht fällig** zu stellen.

Die **technischen Hinweise zu ALLEGRO** sind zu beachten.

## 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne eigenen Anspruch auf laufende Leistungen

Entgegen den ersten gesetzlichen Planungen werden aufwändigere Berechnungen nur dann notwendig, wenn ein anderes Einkommen der Kinder/Jugendlichen als Kindergeld (also z.B. Unterhalt oder eine Waisenrente) den laufenden Bedarf deckt. Das Kindergeld spielt keine Rolle. Es wird nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II dem Kindergeldberechtigten zugerechnet, soweit es den laufenden Bedarf übersteigt. Den Kindern/Jugendlichen steht damit zumindest aus Kindergeld kein Betrag zur Verfügung, der für Bildung und Teilhabeleistungen eingesetzt werden könnte. Die Konstellation ist in München wegen der in aller Regel hohen Kosten für die Unterkunft selten.

Beispiel:

Bedarf	ELB	Kind (8 Jahre)
ALG II	404,00	
Sozialgeld		270,00
MB Alleinerziehung	48,48	
KdU	200,00	200,00
Gesamtbedarf	652,48	470,00
<b>Einkommen:</b>		
Unterhalt		500,00
Kindergeld (-30,00 Euro)	160,00	
Gesamtanspruch	492,48	-30,00
Auszahlung	492,48	0,00

Der Bewilligungszeitraum läuft vom **01.01.2016 bis 31.12.2016**

### Beantragt werden:

am 03.05.2016 die Kosten für einen eintägigen Ausflug 8,00 Euro  
am 08.05.2016 die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt 150,00 Euro  
im August 2016 die Kosten für Schulbedarf 70,00 Euro

### Übersteigendes Einkommen: 30,00 Euro

#### Mai 16

Schulausflüge 3,00 Euro (§ 5a Nr. 1 ALG II-V) - bedarfsüberschreitendes Einkommen 30,00 Euro  
? 0,00 Euro (die Kostenübernahme muss abgelehnt werden; **27,00 Euro** verbleiben als bedarfsüberschreitendes Einkommen)

Die tatsächlichen Kosten spielen keine Rolle, es muss in diesen Fällen bei einem zu berücksichtigenden Betrag von mtl. 3,00 Euro bleiben.

Die Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt sind erst ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu berücksichtigen (§ 5a Nr. 2 ALG II-V).

#### Jun 16

Klassenfahrt 25,00 Euro (§ 5a Nr. 2 ALG II-V = 150,00 Euro : 6 Monate = 25,00 Euro für Jun bis Nov 2016) ?  
bedarfsüberschreitendes Einkommen **27,00 Euro ? 0,00 Euro** (die Kostenübernahme muss abgelehnt werden; **2,00 Euro** verbleiben als bedarfsüberschreitendes Einkommen)

#### Aug 16

Schulbedarf 70,00 Euro - bedarfsüberschreitendes Einkommen 2,00 Euro ? **68,00 Euro** können bewilligt werden.

## 5 Änderungshistorie

Fassung vom 25.09.2015

- zu 2.6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule außerhalb Münchens

Änderung der Schultage bis 1/2017

#### **Fassung vom 01.06.2015**

- zu 2.1.1, zu 2.6.1

Kostenübernahmeerklärungen nur für Schulen werden nach Möglichkeit an die Schulhalbjahre angepasst.

#### **Fassung vom 20.01.2015**

- zu 2.1.2. Eintägige Ausflüge von Schulen außerhalb Münchens

Hier ist ein Bescheid zu erlassen und der Rechnungsbetrag an den Träger zu überweisen.

- zu 2.6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Münchner Regionalhäuser sind zu behandeln wie ?klassische? Horte. Das Schaubild Übersicht ?Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung? wurde erweitert.

#### **Fassung vom 08.08.2014**

- Einführung von Allegro ab 18.08.2014

Bildung und Teilhabe ist gemäß der Schulung und den Schulungsunterlagen im neuen Programm einzugeben. Die technischen Hinweise der fachlichen Steuerung Leistung im Jobcenter München sind zu beachten.

- zu 1.9.2 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Bescheide über ein- und mehrtägige Fahrten in städtischen Tagesheimen sind in Kopie an RBS-KITA-SB-ZG zu senden. Das Schaubild ?Übersicht Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung? wurde korrigiert.